



## Merkmale zur Brennholzlagerung im Außenbereich (nicht in Waldgebieten)

### **Stadtverwaltung Schorndorf**

Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht  
Archivstraße 4  
73614 Schorndorf  
Telefon 07181 602-1550  
Telefax 07181 602-1095

Kerstin-Boettcher@schorndorf.de  
www.schorndorf.de

**Heimat  
guter Ideen.**

Private oder gewerbliche Lagerplätze im Außenbereich bedürfen nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg generell einer Genehmigung. Darunter fallen auch Brennholzstapel.

Unter folgenden Voraussetzungen können abweichend von den Vorgaben der Landesbauordnung Brennholzlagerungen im Außenbereich geduldet werden:

1. Lagerung von max. 40 cbm unbehandeltem Holz aus Forst- und Landschaftspflege für den privaten Eigenbedarf, auch Lagerung von Brennholzscheiten als geschichtete Stapel.
2. Keine Überschreitung der 40 cbm bei Lagerung auf verschiedenen Flurstücken.
3. Keine Lagerung von Bau- und Abbruchholz sowie von Paletten, etc.
4. Auf eine Abdeckung sollte generell verzichtet werden; allenfalls kommt eine landschaftsgerechte Abdeckung der Oberseite des Holzstapels in Betracht. Hierzu sind insbesondere braune Folien und Schwartenbretter geeignet. Wellblech darf nicht verwendet werden.
5. In Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete), Naturschutzgebieten, an Gewässerrändern oder in Überschwemmungsgebieten sind weitergehende Regelungen zu beachten.
6. Sobald ein Holzlager mit einer festen Überdachung zum Schutz vor Wind und Wetter versehen wird, ist in der Regel eine Baugenehmigung erforderlich. Im Außenbereich setzt die Genehmigungspflicht im Allgemeinen bereits bei einer Größe mit 20 m<sup>3</sup> umbauten Raum ein.

Sobald eine Holzlagerung jedoch den üblichen Umfang überschreitet oder im Rahmen eines gewerblichen Betriebs (v.a. für die Lagerung von Bau- oder Abbruchholz) erfolgt, ist im Einzelfall nach den Vorgaben der Landesbauordnung ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Dabei wird in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis geprüft, ob das jeweilige Vorhaben zugelassen werden kann. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass Private und gewerbliche Nutzer für einen Lagerplatz oder für ein Gebäude in aller Regel keine Baugenehmigung erhalten können.



Beispiel für eine nicht landschaftsgerechte Abdeckung

Es empfiehlt sich, frühzeitig mit dem Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob eine Genehmigung auch erteilt werden kann.